

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

19.01.2011

Nummer 2

---

## INHALT

## SEITE

**Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Herrn und Frau Vitali und Olga Hörner, Rittsteiger Str. 79 , 94036 Passau  
auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und  
Einliegerwohnung auf Flur-Nr. 223/22 der Gemarkung Grubweg.**

11

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an  
die Nachbarn**

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011**

12

**BEKANNTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2009  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

13

## **Nachruf**

Die Stadt Passau betrauert den Tod ihres Stadtrates

### **Herrn Klaus Burke**

**Mitglied des Passauer Stadtrates seit 1990  
Inhaber des Ehrenrings der Stadt Passau  
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande**

Mit hohem Maß an Verantwortungsgefühl und Pflichtbewusstsein hat der Verstorbene seit 1990 sein Amt im Passauer Stadtrat erfüllt und war in den verschiedensten Ausschüssen ehrenamtlich tätig. Aufgrund seines Fachwissens und beruflicher Kompetenzen nahm er mit großem Engagement die Aufgaben im Berufsschulverband und im Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH wahr. Als ehrenamtlicher Verwaltungsrat betreute er in hervorragender Weise die Volksschule St. Nikola und bis heute den Städt. Bauhof. Neben seinen umfangreichen Verpflichtungen als Stadtrat war der Verstorbene in zahlreichen Ehrenämtern aktiv. Aufgrund seiner ruhigen Art und seines besonderen Beurteilungsvermögens in Wirtschaftsfragen brachten ihm der Stadtrat und die Bürgerschaft stets große Wertschätzung entgegen.

Seine angenehme und freundliche Persönlichkeit wird uns immer in Erinnerung bleiben.

**Stadt Passau  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister**

- **Vollzug der Baugesetze;**  
**Antrag von Herrn und Frau Vitali und Olga Hörner, Rittsteiger Str. 79 , 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung auf Flur-Nr. 223/22 der Gemarkung Grubweg.**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 11.01.2011 (BA-Nr. VE-532-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Das o. g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 11.01.2011

**STADT PASSAU**  
**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

## ■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2010 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2011 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom

7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2011 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15.-- Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30.-- Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2011 in einem Betrag am 1. Juli 2011 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Passau, den 10.01.2011

STADT PASSAU  
Jügen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 den geprüften Jahresabschluss 2009 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 23.736.047,68 € und einem Jahresgewinn von 498.213,09 fest und beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 498.213,09 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 08.09.2010  
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2009 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 21.03.2011 bis 01.04.2011 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.01.2011

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat